UNIVERSITÄT BAYREUTH

Studienabschließende Klausur im Schwerpunktbereich
im Wintersemester 2026/2027

Die studienabschließende Prüfungsleistung (§ 54 SPO) wird durch eine studienabschließende Klausur erbracht. Ihr Gegenstand sind die Rechtsgebiete der Pflichtveranstaltungen und ggf. Wahlsegmente im jeweiligen Schwerpunktbereich im Sinne des § 5 Abs. 2 der SPO.

Die Bearbeitungszeit für die studienabschließende Klausur beträgt fünf Stunden.

Die studienabschließende Klausur muss spätestens im 14. Fachsemester abgelegt werden. Überschreitet die/der Studierende diese Frist, gilt die studienabschließende Klausur als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, es sei denn, die/der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. Solche nicht zu vertretenden Gründe sind **unverzüglich** schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. Diese Frist wird weder durch Beurlaubung noch durch Exmatrikulation unterbrochen. Es handelt sich hierbei um eine Frist für die Art. 99 BayHSchG gilt.

Klausurtermine jeweils von 9.00 – 14 Uhr in den Räumen S 57 und S 58:
Montag, 08. Februar 2027: Schwerpunktbereiche II, VI, VII alt, VII neu und VIII
Dienstag, 09. Februar 2027: Schwerpunktbereiche III, IV und V
Mittwoch, 10. Februar 2027: Schwerpunktbereiche I und XI

Die Klausuren sind als Prüfungen eingestellt und Anmeldungen können über cmlife vom **03.12.2026 - 15.01.2027** vorgenommen werden.

Zugelassen wird, wer (§ 55 Abs. 1 SPO):

a) im Prüfungssemester im Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Bayreuth immatrikuliert ist,
b) die studienbegleitende schriftliche Seminarleistung (§ 49 SPO) abgelegt hat oder wessen studienbegleitende schriftliche Seminarleistung als abgelegt gilt,
c) die Leistungsnachweise gemäß § 13 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SPO in Verbindung mit § 12 Buchst. d SPO) erbracht hat, sowie
d) den Leistungsnachweis aus der Veranstaltung „Methodenlehre“ (§ 12 Buchst. e SPO)) erbracht hat (gilt für Teilnehmer mit Studienbeginn ab WS 2012/13).

! *Bitte beachten: Darüber hinaus sind die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 SPO sowie ggf. die Angabe der Wahlsegmente (bei den Schwerpunkten VIII und XI) gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen.*

26.11.2026
Prüfungsamt Jura